

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 30/96

BESCHLUSS

Vom
17. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

Dieter H[REDACTED],
zuletzt wohnhaft S[REDACTED] Straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

Sp[REDACTED] P[REDACTED] mit Sitz in Pr[REDACTED],
Filialdirektion Pe[REDACTED], vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Wilfried von B[REDACTED] und das
Vorstandsmitglied Peter Di[REDACTED],
G[REDACTED] M[REDACTED], Pe[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] & Partner,
II. Instanz: O[REDACTED], H[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 17. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 31. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 8. Janu-
ar 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz wird auf 2.080.000,-- DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b
ZPO).

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß
zwischen den Parteien ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zu-
standegekommen und der Bürgschaftsfall eingetreten ist. Mit

seiner erstmals im Revisionsrechtszug aufgestellten Behauptung, dem für die Klägerin handelnden Herrn F. habe die Alleinvertretungsmacht gefehlt, kann der Beklagte nicht mehr gehört werden (§ 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Hierzu fehlt ein Sachvortrag in den Tatsacheninstanzen, der nicht durch den bloßen Hinweis auf das Rubrum in der Klageschrift ersetzt werden kann, zumal dieses allenfalls über die Vertretungsregelungen der Klägerin bei Einreichen der Klage, nicht aber bei Abschluß des Bürgschaftsvertrags Auskunft gibt.

Dem Beklagten steht auch kein Recht zum Widerruf der Bürgschaftserklärung nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften (HWiG) zu. Auch wenn Bürgschaftsverträge unter dieses Gesetz fallen sollten, ist es gleichwohl nicht anwendbar, weil der Abschluß eines Bürgschaftsvertrags in einer Gaststätte sich unter den gegebenen Umständen nicht als Umgehungsgeschäft im Sinne von § 5 Abs. 1 HWiG darstellt und der Beklagte ferner die Erklärung in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abgegeben hat (§ 6 Nr. 1 HWiG).

Durch das Umgehungsverbot des § 5 Abs. 1 HWiG soll der Kunde davor geschützt werden, in Verhandlungssituationen, die den in § 1 Abs. 1 HWiG erfaßten Fallgruppen vergleichbar sind, das Widerrufsrecht einzubüßen. Eine Gaststätte als ein der Öffentlichkeit zugänglicher Raum kann - entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 HWiG - allenfalls dann als ein durch die Bestimmungen des HWiG geschützter Vertragsanbahnungsort angesehen werden, wenn der Kunde dort überraschend angesprochen wird. Daran fehlt es,



sofern der Kunde damit rechnen muß, persönlich mit geschäftlicher Zielsetzung angesprochen zu werden (Fischer/Machunsky, HWiG 2. Aufl. § 1 Rdnr. 186). Treffen sich - wie im vorliegenden Fall - bereits miteinander bekannte Geschäftspartner zu einem wenn auch nicht von vornherein auf einen weiteren geschäftlichen Kontakt angelegten Essen in einer Gaststätte, muß jeder der beteiligten Personen darauf eingerichtet sein, daß auch Geschäftliches zur Sprache kommt. Dies gilt erst recht, wenn wie hier zwischen den Beteiligten bereits zuvor Verhandlungen über ein bestimmtes Projekt geführt wurden und das Gespräch gerade hierauf gebracht wird.

Der Beklagte hat auch in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von § 6 Nr. 1 HWiG gehandelt, als er die Bürgschaftserklärung abgab. Daß er seine Beratungstätigkeit im Auftrag der Gesellschaft für Wirtschafts- und Industrieberatung mbH in Schwerte als deren Geschäftsführer ausgeübt hat, hat er in den Tatsacheninstanzen nicht vorgebracht. Vielmehr hat der Beklagte hervorgehoben, daß er die Bürgschaft für sich persönlich übernommen hat und die Absicht verfolgte, mit der K[REDACTED] GmbH einen Beratervertrag abzuschließen. Damit handelte er nach seiner eigenen Darstellung selbständig, nämlich auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortlichkeit. Daß es zum Abschluß des Beratervertrags letztlich nicht gekommen ist, ist ohne Bedeutung, da der Beklagte seine Dienste als Unternehmensberater schon im Vorfeld des erhofften Vertrags angeboten hat und der K[REDACTED] GmbH als Berater zur Verfügung stand; damit handelte er bereits in Ausübung seiner Erwerbstätigkeit als

selbständiger Unternehmensberater.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer